

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 90.

Dresden, den 25. Mai.

1840.

Achzigste öffentliche Sitzung am 18. Mai
1840.

(Beschluss.)

Die Abgeordneten des Fabrik- und Handelsstandes ziehen die Loose rücksichtlich der Vertretung auf den nächstkommenden Ständeversammlungen. — Wahl der ständischen Mitglieder zum Staatsgerichtshofe. —

Präsident D. Haase: Auf der heutigen Tagesordnung steht nun noch die Ziehung der Loose, welche von den fünf Abgeordneten des Handels- und Fabrikstandes diesmal noch vor Beendigung des Landtages zu bewirken ist. Ich beziehe mich nämlich in dieser Hinsicht zuerst auf §. 68 der Verfassungsurkunde, wornach fünf Vertreter des Handels- und Fabrikwesens Mitglieder der zweiten Kammer sind, und auf §. 71, wo hinsichtlich des Austritts dieser Abgeordneten vorgeschrieben ist, daß bei dem ersten Landtage — als welcher der gegenwärtige anzusehen, da an diesem zum ersten Male diese Abgeordneten in Folge freier Wahl in die Kammer eingetreten sind — die Vertreter des Handels- und Fabrikstandes das Loos wegen ihres, rücksichtlich nach einander stattfindenden Austritts aus der Kammer ziehen sollen. Nach dieser Vorschrift endigt sich die Function desjenigen unter ihnen, welcher die niedrigste Nummer — die Nummer 1 — zieht, mit dem Anfange des nächsten ordentlichen Landtags, und an seine Stelle ist zu diesem ein neuer Vertreter des Handels- und Fabrikstandes von dem Wahlbezirke zu wählen, dem der Ausgetretene angehört. Diejenigen zwei Vertreter des Handels- und Fabrikstandes, welche heute die nächstfolgenden zwei niedrigsten Nummern — Nummer 2 und 3 — ziehen, treten bei dem Beginn des darauf folgenden ordentlichen Landtags aus und werden ebenfalls durch Wahl ihrer Bezirke ersetzt; diejenigen, welche Nummer 4 und 5 ziehen, treten zuletzt aus, mithin mit dem Eintritt des ordentlichen Landtags, welcher auf dem zuletzt erwähnten Landtage folgt. Es wird die Loosung so einzurichten sein, daß von jedem anwesenden Vertreter des Handels- und Fabrikstandes und resp. Stellvertreter sein Loos gezogen wird, für die Abwesenden werde ich das Loos ziehen. Die fünf Vertreter des Handels- und Fabrikstandes sind zur Zeit folgende: Abg. Kölb ing für den ersten Bezirk, Abg. P o p p e für den zweiten Bezirk, Abg. E c h h a r d t für den dritten Bezirk, Abg. P e t e r

O t t o C l a u ß für den vierten Bezirk und Abg. G e o r g i aus M y l a u für den fünften Bezirk. Ich würde nun den Abg. Kölb ing ersuchen, das Loos für sich zu ziehen, ebenso den Abg. E c h h a r d t, der Stellvertreter H e c k e r würde das Loos für den Abg. C l a u ß ziehen und ich selbst für die abwesenden Abgg. P o p p e und G e o r g i.

Es ziehen genannte Abgg. nun die Loose, und Abg. Kölb ing bekommt Nr. 1, Abg. E c h h a r d t Nr. 2, Abg. H e c k e r Nr. 4, und die Abgg. P o p p e und G e o r g i, für welche der Präsident zieht, ersterer Nr. 5, letzterer Nr. 3.

Präsident D. Haase: Es würde also die Function des Abg. Kölb ing erlöschen mit Anfang des kommenden nächsten ordentlichen Landtags, die Function der Abgg. E c h h a r d t und G e o r g i mit Anfang des darauf folgenden ordentlichen Landtags und bei dem Beginne des ordentlichen Landtags, welcher unmittelbar nach diesem folgt, werden die Abgg. C l a u ß und P o p p e austreten. — Wir haben nun noch gegenwärtig eine Wahl vor, nämlich die Wahl dreier Mitglieder zum Staatsgerichtshof. Ich werde der Kammer §. 143 der Verfassungsurkunde vorlesen, welche darauf Bezug hat. Dasselbst heißt es: „Der Staatsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, welcher von dem Könige aus den ersten Vorständen der höhern Gerichte ernannt wird, und aus zwölf Richtern, wovon der König sechs aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst zwei Stellvertretern, außerhalb der Mitte der Ständeversammlung, wählt. Unter den von den Ständen gewählten Mitgliedern müssen mindestens zwei Rechtsgelehrte sein, welche auch, mit Vorbehalt der Einwilligung des Königs, aus den Staatsdienern gewählt werden können.“ Nun heißt es weiter: „Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Im Falle einer Vertagung des Landtags oder der Auflösung der zweiten Kammer bleibt der am Schlusse des vorigen ordentlichen Landtags bestellte Gerichtshof bis wieder zum Schlusse der nächsten Ständeversammlung fortbestehen.“ Es sind sonach von unserer Seite drei Mitglieder für den Staatsgerichtshof zu erwählen und zwei Stellvertreter. Es ist dabei bemerklich zu machen, daß die Wahl auf Männer fallen muß, welche nicht Mitglieder der Ständeversammlung sind. Sie müssen sich also außerhalb der Kammer sitzenden, und es ist zugleich vorgeschrieben, daß unter den von den Kammern Gewählten zwei Rechtsgelehrte sich befinden müssen. In der ersten Kammer ist die Wahl erfolgt und von